

Bekanntmachung

- Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB -

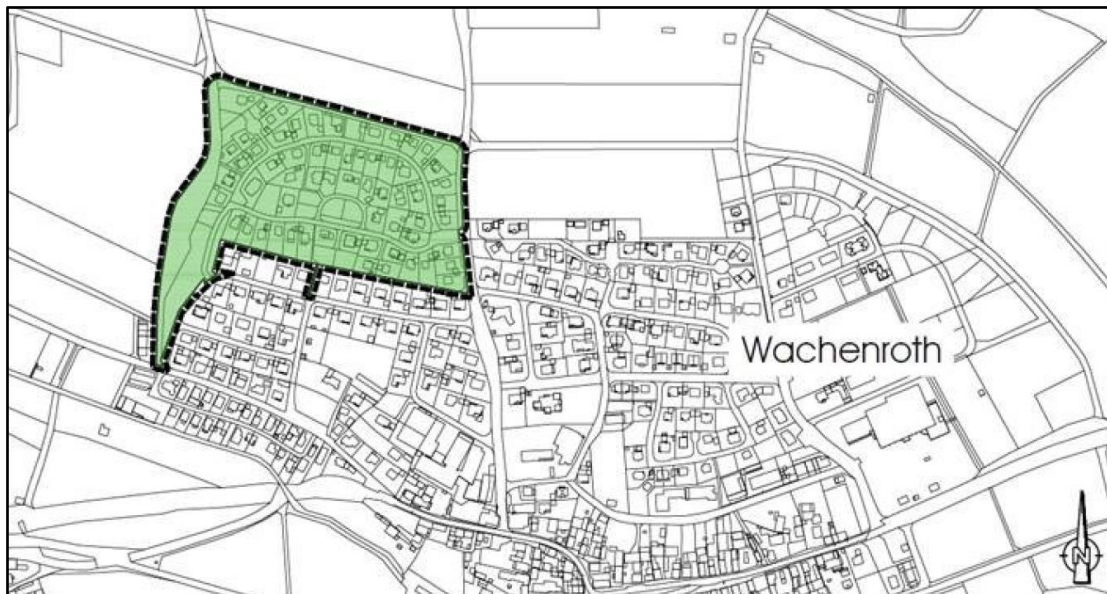
über die Aufstellung, Billigung und der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 "Saugraben" in Wachenroth,

gem. § 13 in V. mit § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 2 BauGB.

In der Sitzung am 04.03.2021 wurde die vorgelegte Vorentwurfsplanung vom Ingenieurbüro Valentin Maier aus Höchststadt zur Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Saugraben“ in der Fassung vom 04.03.2021 gebilligt und die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB, beschlossen.

Die Änderung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.
Der Geltungsbereich umfasst die gesamte Fläche des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 11 „Saugraben“, Gemarkung Wachenroth.



Das Planungsgebiet liegt am nord-/ westlichen Ortsrand von Wachenroth und schließt im Süden an die bestehende Bebauung an.

Die Änderungen betreffen Festsetzungen durch Planzeichen und die textlichen Festsetzungen. Für den durch die Änderung entstehenden Eingriff in den Naturhaushalt werden nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 zusätzliche Kompensationsmaßnahmen festgesetzt.

Die Entwurfsplanung in der Fassung vom 04.03.2021 liegt nebst Begründung für die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

29.03.2021 bis zum 30.04.2021

im Rathaus (Bauamt, 1. Stock, Zimmer Nr. 8), Hauptstraße 23, 96193 Markt Wachenroth aus und kann von jedermann zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Es werden ebenso Informationen zu den Umweltbelangen und dem Schutzgut „Biotop und Arten“, Schutzgut „Boden/Flächenverbrauch“, Schutzgut „Wasser“, Schutzgut „Klima/Luft“, Schutzgut „Orts- und Landschaftsbild“, Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“, Schutzgut „Erholung“, Schutzgut „Mensch“ sowie zu einer evtl. Wechselwirkung der schutzgutbezogenen Beurteilungen untereinander bereitgestellt. Während dieser Frist können beim Markt Wachenroth Anregungen oder Bedenken zum Bebauungsplan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Diese Unterlagen sind nach § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB auch auf der Homepage des Marktes Wachenroth unter <https://www.wachenroth.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/> im oben genannten Zeitraum verfü- bzw. abrufbar.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO i. V. m. BayDSG und § 3 BayBO.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Weiter wird auch darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 3 BauGB s von einer Umweltprüfung abgesehen wird und eine Vereinigung i. S. d. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wachenroth, den 10.03.2021
gez. Gleitsmann
Erster Bürgermeister